Anlage 2 zur TOP 7, GR öff. vom 12.04.2022

Rechtliche Zulässigkeit der Flugverfahrensfestlegung auf Basis des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Stuttgart:

Erlaubt das "Flughafen-Baurecht" die neue Flugroute?

Dr. Stephan Spilok Rechtsanwälte Kasper Knacke Werfmershalde 22 70190 Stuttgart

T: +49 (0711) 2850 530

F: +49 (0711) 2850 410

E-Mail: spilok@kasperknacke.de www.kasperknacke.de

1.1 Rechtsverfahren zur Festlegung neuer Flugverfahren

- Flugverfahren sind Verkehrsregeln für Piloten; sie geben über Koordinaten und Wegpunkte eine Wegführung vor
- Vorplanung des neuen Flugverfahrens durch DFS unter Beachtung der ICAO-Vorgaben; DFS verwendet Analysesystem NIROS zur Ermittlung von Lärmbetroffenheiten
- Vorstellung der Varianten des neuen Flugverfahrens bei der Fluglärmkommission
- Erstellung der finalen Abwägung mit Argumentationsbilanz durch DFS
- Einreichung der Unterlagen zum neuen Flugverfahren durch DFS beim BAF
- Vollständigkeitsprüfung durch BAF; Abstimmung mit UBA
- Abschließende Prüfung durch BAF
- Umsetzung des neuen Flugverfahrens durch Rechtsverordnung des BMVI

1.2 Rechtsverfahren zur Festlegung neuer Flugverfahren

- Keine Öffentlichkeits-/Betroffenenbeteiligung im gesamten Verfahren
- Keine Beteiligung von Kommunen, die nicht in der Fluglärmkommission sind
- => Persönliche Bewertung: Aus der Zeit gefallenes Verfahren mit großen Transparenz- und Beteiligungsdefiziten

2.1 Eignet sich der PFB als Grundlage für das neue Flugverfahren?

- Festlegung neuer Flugverfahren basiert auf vorausgehendem Planfeststellungsbeschluss ("Baurecht") für den Flughafen.
- Der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen wurde 1987 erlassen. Dem ging ein Planfeststellungsverfahren voraus.
- Kernfrage: Bietet der bestehenden Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen Stuttgart überhaupt eine taugliche Grundlage für die Festlegung des neuen Flugverfahrens?

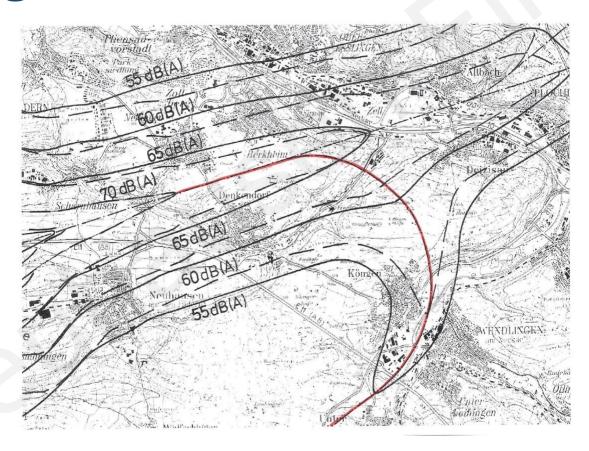
3.2 Eignet sich der PFB als Grundlage für das neue Flugverfahren?

- Der Planfeststellungsbeschluss ist nur taugliche Grundlage, wenn die Festlegung des konkreten Flugverfahrens noch durch ihn gedeckt ist.
- Das setzt voraus, dass bei Festlegung des neuen Flugverfahrens das rechtsstaatliche Abwägungsgebot nicht verletzt wäre.

3.3 Eignet sich der PFB als Grundlage für das neue Flugverfahren?

- Anforderungen aus dem **rechtsstaatlichen Abwägungsgebot:**
 - Im Planfeststellungsverfahren muss dessen gesamter künftiger Einwirkungsbereich, in dem abwägungserhebliche Einwirkungen möglich sind, untersucht werden.
 - Dabei müssen insbesondere alle Bereiche, die möglicherweise von abwägungserheblichem Lärm betroffen sein können, betrachtet werden.

3.4 Eignet sich der PFB als Grundlage für das neue Flugverfahren?



3.4 Eignet sich der PFB als Grundlage für das neue Flugverfahren?

- Ergebnis der Analyse des Planfeststellungsbeschlusses:
 - Nur die räumlichen Bereiche, die nach seinerzeit geplanten Flugverfahren betroffen waren, wurden schalltechnisch im Planfeststellungsverfahren betrachtet; das "Problembewältigungsmodell" des PFB beschränkt sich darauf.
 - Einzelne betroffene Städte, z.B. Nürtingen, wurden im Planfeststellungsverfahren nicht beteiligt.

3.5 Eignet sich der PFB als Grundlage für das neue Flugverfahren?

- Fazit:

- Keine der geplanten vier Varianten des Flugverfahrens kann rechtssicher auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses von 1987 festgelegt werden.
- Die Festlegung wäre m.E. wegen Verstoßes gegen das rechtsstaatliche Abwägungsgebot rechtswidrig.

4. "Heilung" des Defizits des PFB durch neue Schalluntersuchung?

- Frage: Kann durch eine neue Schalluntersuchung von 2022 der Fehler des Planfeststellungsbeschlusses von 1987 "geheilt" werden?
 - "Heilung" m.E. nicht möglich, da im "Entscheidungsvorgang" für den Planfeststellungsbeschluss von 1987 die Schallbetrachtung für den jetzt betroffenen räumlichen Bereich fehlte. Dieser Fehler ist nicht rückwirkend behebbar.
 - Folge: Der PFB von 1987 ist auch bei Vorliegen einer neuen Schalluntersuchung keine taugliche Grundlage für eine Flugverfahrensfestlegung im betroffenen räumlichen Bereich.

5. Rechtsschutzoptionen gegen die Flugverfahrensfestlegung

- Feststellungsklage seitens betroffener Kommunen und Grundstückseigentümer möglich.
- Potentiell hohe Zahl von Klägern
- Die Klage w\u00e4re nach Festlegung des neuen Flugverfahrens zu erheben.
- Zuständiges Gericht: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
- Klageverfahrenskosten
- Keine "Sammelklagen" im Verwaltungsgerichtsverfahren möglich; aber Option der "faktischen Sammelklage" von Kommunen und/oder Privaten.

6.1 Zusammenfassung

- Neues Flugverfahren darf m.E. allenfalls festlegt werden, wenn der dadurch beanspruchte räumliche Bereich bei der Planfeststellung für den Flughafen einbezogen wurde.
- Hier fehlt diese Einbeziehung:
 - Im Planfeststellungsverfahren wurde die Lärmbetrachtung ausschließlich anhand der "Bestandsroute" mit allenfalls geringfügigen Abweichungen hiervon vorgenommen.
 - Fluglärmeinwirkungen auf räumliche Bereiche, die durch das geplante Flugverfahren neu betroffen sind, wurden im Planfeststellungsverfahren nicht untersucht.
- Die Festlegung des geplanten Flugverfahrens auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses von 1987 wäre rechtswidrig.

6.2 Fazit

- Die geplante Festlegung des neuen Flugverfahrens darf nicht auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Stuttgart von 1987 erfolgen.
- Erfolgt die Festlegung trotzdem, können jedenfalls betroffene Kommunen und Grundstückseigentümer hiergegen klagen (Feststellungsklage).

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Dr. Stephan Spilok

Rechtsanwälte Kasper Knacke Werfmershalde 22 70190 Stuttgart T: +49 (0711) 2850 530

F: +49 (0711) 2850 410 E-Mail: spilok@kasperknacke.de www.kasperknacke.de